

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



---

---

32. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 23.12.2025

Nummer 32

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

➤ Sitzung des Kreistages am 17. Dezember 2025 – Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages	3-8
➤ Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald	9-20
➤ Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Dahme-Spreewald	21-26
➤ Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald	27-29
➤ Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K6117 Abschnitte 010 und 020	30

**Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Der Landrat  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung  
in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12,  
in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern  
und amtsfreien Gemeinden des Landkreises  
Dahme-Spreewald und in der Verwaltungs-  
stelle in Königs Wusterhausen und in Lübben,  
Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der  
Porto- und Versandkosten einzeln oder im  
Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN  
DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD**

**Sitzung des Kreistages am 17. Dezember 2025  
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages -**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**1. Beschluss des geprüften Jahresabschlusses 2024 und Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2024,  
Vorlage 2025/100**

1. Der Kreistag beschließt den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024.
2. Der Kreistag erteilt dem Landrat Stephan Loge gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 80 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf Grund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses die Entlastung für Januar-Februar des Haushaltjahres 2024.
3. Der Kreistag erteilt dem Landrat Sven Herzberger gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 und § 80 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) auf Grund des festgestellten und geprüften Ergebnisses des Jahresabschlusses die Entlastung für März-Dezember des Haushaltjahres 2024.

**2. Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald,  
Vorlage 2025/109**

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald.

**3. Neufassung der Satzung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Dahme-Spreewald,  
Vorlage 2025/082-1**

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung für das Amt Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Dahme Spreewald.

**4. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst im Landkreis Dahme-Spreewald,  
Vorlage 2025/099**

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald zum 01.01.2026 für zwei Jahre.

**5. Bildung einer Fachklasse Fachkraft für Lagerlogistik am Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald,  
Vorlage 2025/107**

Der Kreistag beschließt:

1. Am Oberstufenzentrum Dahme-Spreewald wird zum Schuljahr 2026/2027 für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Lagerlogistik eine kreiseigene Fachklasse gebildet.
2. Der Landrat wird beauftragt, beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die erforderliche Genehmigung gemäß § 1 Abs. 6 S. 1 Landesschulbezirksverordnung zu beantragen.

**6. Kreisstrukturfonds - Ausreichung von Fördermitteln im Förderbereich 2 - Radverkehr  
Entscheidung über Investitionsmaßnahmen,  
Vorlage 2025/102**

1. Der Kreistag beschließt die Verlängerung der Frist hinsichtlich der auflösenden Bedingung zur Abgabe der bislang nicht vorliegenden Jahresabschlüsse einschließlich des Jahres 2023 bis zum 31.12.2026 für folgende Zuwendungsbescheide:
  - a) Zuwendungsbescheid vom 12.03.2025 der Stadt Wildau für die Maßnahme „Planungsleistungen (LPh 4-7) zum interkommunalen Radweg (1. BA) von Königs Wusterhausen bis Bahnhof Wildau“, betreffend Jahresabschluss der Stadt Wildau.
  - b) Zuwendungsbescheid vom 12.03.2025 der Gemeinde Eichwalde für die Maßnahme „Planungsleistungen (LPh 4-7) für den interkommunalen Radweg in der Gemeinde Eichwalde“, betreffend Jahresabschluss der Gemeinde Eichwalde.
  - c) Zuwendungsbescheide vom 12.03.2025 der Stadt Lübben für die Maßnahmen „Planung und Bau zur Radwegmodernisierung M5-1 sowie M5-2“, betreffend Jahresabschlüsse der Stadt Lübben (Spreewald).
  - d) Zuwendungsbescheid vom 20.10.2025 des Amtes Unterspreewald für die Gemeinde Kasel-Golzig für die Maßnahme „Planung und Bau zur Anbindung des Bienenradweges“, betreffend Jahresabschlüsse der Gemeinde Kasel-Golzig.
2. Der Kreistag beschließt zwei Sonderausgaben für Investitionsmaßnahmen aus dem Strukturfonds – Förderbereich 2 für das Förderjahr 2025:

Ifd. Nr.	Gemeinde	Maßnahmenart	Gesamtkosten in Euro	beantragte Förderung in Euro	empfohlene Förderung in Euro
1	Amt Unterspreewald - Gemeinde Rietzneudorf-Staakow	Bau Brückenbauwerk in Staakmühle	98.770,00	79.016,00	79.016,00
2	Amt Lieberose/Oberspreewald - Gemeinde Jamlitz	Baukostener- höhung	240.455,84	192.364,67	192.364,67
Σ			<b>339.225,84</b>	<b>271.380,67</b>	<b>271.380,67</b>

3. Der Kreistag beschließt die Teilaufhebung des Kreistagsbeschlusses 2024/135. Die Übertragung der verbleibenden Mittel in Höhe von 7.073,71 Euro aus 2025 in das Folgejahr 2026 im Förderbereich 1 wird aufgehoben.

**7. Förderung des Sports und des sorbisch/wendisches Volkes:  
Genehmigung einer Abweichung von der Förderrichtlinie im Jahr 2025,  
Vorlage 2025/113**

Der Kreistag genehmigt in Abweichung zu den Bestimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Richtlinie zur Förderung des Sports bzw. in der Richtlinie zur Förderung des sorbischen/wendischen Volkes im Landkreis Dahme-Spreewald im Jahr 2025 die jeweils form- und fristgerecht beantragte Förderung folgender Maßnahmen:

SG Schulzendorf e. V.	2x Trainingslager Jugendsport
Reit- und Fahrverein „St. Georg“ Bestensee e. V.	1x Trainingslager Jugendsport
SV Schönefeld 1995 e. V.	1x Trainingslager Jugendsport
TSG Lübben 65 e. V.	1x Trainingslager Jugendsport
FSV Groß Leuthen / Gröditsch 1990 e. V.	2x Trainingslager Jugendsport
Spreewald-Frauenchor Lübben e. V.	Jubiläums-Ausstellung zum 50. Bestehen

**8. Änderung der Landkreisgrenze zwischen den Landkreisen Dahme-Spreewald und Spree-Neiße innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens VNr.: 600707,  
Vorlage 2025/092**

Der Kreistag Dahme-Spreewald stimmt der Änderung der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Dahme-Spreewald und Spree-Neiße im durch das Flurbereinigungsverfahren VNr.: 600707 begrenzten Bereich zu.

**9. Aussetzung der 3. Betreuungsstufe in Ergänzung zur Finanzierungssystematik nach den §§ 10 und 16 Kindertagesstättengesetz (KitaG) für Kinder mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden im Krippen- und Kindergartenbereich und von mehr als 5 Stunden im Hortbereich im Jahr 2026,  
Vorlage 2025/104**

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag setzt den Beschluss 27.02.2019 zur Einführung einer 3. Betreuungsstufe in Ergänzung zur Finanzierungssystematik nach den §§ 10 und 16 Kindertagesstättengesetz (KitaG) für Kinder mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden im Krippen- und Kindergartenbereich und von mehr als 5 Stunden im Hortbereich (Beschlussvorlage 2019/009) im Jahr 2026 aus.

**10. Umsetzung der Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald ab dem Schuljahr 2026/2027:**

**Förderung zur Deckung der 2025 neu festgestellten Grundbedarf und übergangsweise Fortsetzung der Förderung von Sozialarbeit an vier ausgesuchten Grundschulen,**  
**Vorlage 2025/112**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag bekennt sich zur Deckung der im Rahmen der Jugendhilfeplanung 2025 für das Handlungsfeld der Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald festgestellten Grundbedarfe mit einer Mindestausstattung von 0,75 VZE pro Schule und sichert die notwendige Förderung des Personaleinsatzes für Sozialarbeit an Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald ab dem 01.08.2026 bis zu einem Umfang von 55,20 VZE zu.
2. Der Landrat wird beauftragt, die für die Förderung des Personaleinsatzes für Sozialarbeit an Schulen notwendigen Aufwendungen in Höhe von 1.933.150,00 Euro für das Jahr 2026 und 4.639.560,00 Euro für das Jahr 2027 in den Haushalt einzustellen. Soweit der Landkreis mit allen kreisangehörigen Kommunen auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge ein gemeinsames Finanzierungsmodell vereinbart, sind die vorgenannten Aufwendungen um den von den kreisangehörigen Kommunen getragenen Förderanteil zu reduzieren. Soweit das Land dem Landkreis die Aufwendungen für die Schulsozialarbeit nicht erstattet, sind diese als über die Kreisumlage auszugleichender Fehlbedarf zu behandeln.
3. Der Landrat wird beauftragt, die zum 31.12.2025 auslaufende übergangsweise Förderung des Personaleinsatzes für Sozialarbeit an den vier Grundschulen in Gröditsch, Schulzendorf, Bestensee und Luckau im Umfang von bis zu 0,75 VZE pro Schule bis zum 31.07.2026 fortzusetzen, wenn und soweit die Kontinuität der Schulsozialarbeit an der betroffenen Grundschule ohne die Förderung des Landkreises enden würde.

**11. Autobahnanschlussstelle Kiekebusch (Schönefeld) – Prüfung und Unterstützung durch den Landkreis**  
**(Antrag der Fraktion SPD/Grüne/Linke/Wir für KW/BIS),**  
**Vorlage 2025/087-1**

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald beauftragt den Landrat, sich gegenüber Bund und Land Brandenburg für den Bau einer Autobahnauffahrt an der Landesstraße L 402 / Autobahn A 113 Ortsteil Kiekebusch der Gemeinde Schönefeld einzusetzen und die Gemeinde Schönefeld bei ihrem Vorgehen gegen das Verhalten der Planungsgruppe IVV zu unterstützen.

**12. Umsetzung der Digitalisierung in der Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald**  
**(Antrag der CDU/Bauern/FDP/StdD),**  
**Vorlage 2025/086-1**

Der Kreistag beschließt:

Die Digitalisierung in der Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald wird durch folgende Maßnahmen beschleunigt:

1. Dem Kreistag wird, auf Grundlage der Strategie Digitaler Landkreis Dahme-Spreewald und der Informationsvorlage 2025/091, zeitnah ein Fahrplan zur Umsetzung dieser Maßnahmen vorgelegt.
2. Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung zum Umsetzungsstand des Digitalisierungsfahrplans im Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung (AFOD).

**13. Flagge zeigen!**

**Beflaggung von Dienstgebäuden, Liegenschaften und Schulen in Trägerschaft des Landkreises Dahme-Spreewald  
(Antrag der AfD-FWKW-Fraktion),  
2025/085-1**

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

**14. Erhalt und Pflege sorbisch/wendischer Identität**

**(Antrag der UBL-Fraktion),  
2025/116**

Der Antrag wurde seitens der einbringenden Fraktion zurückgezogen.

**15. Asylbewerber zur Arbeit verpflichten: Etablierung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) im Landkreis Dahme-Spreewald**

**(Antrag der AfD-FWKW-Fraktion),  
2025/084-1**

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

**16. Prüfung eines interkommunalen Personalpools zur effizienteren Nutzung von Personalressourcen**

**(Antrag der AfD-FWKW-Fraktion),  
2025/114**

Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

**17. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien**

**hier:**

- Abberufung einer sachkundigen Einwohnerin des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur
- Berufung einer sachkundigen Einwohnerin für den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur

**(Antrag der Fraktion CDU/Bauern/FDP/StdD),  
2025/117**

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Anja Penßler-Beyer wird als sachkundige Einwohnerin des Ausschusses für Bildung, Sport und Kultur abberufen.

**18. Frau Konstanze Sczuka wird als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur berufen.** Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien

**hier:**

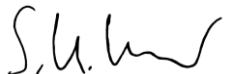
- **Stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss**
- **Sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt**

**(Antrag der AfD-FWKW-Fraktion),  
2025/118**

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Marko Schmidt wird als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt berufen.

Lübben (Spreewald), 19.12.2025



S. Herzberger  
Landrat

## **Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald**

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:<sup>1</sup>

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin oder Landrat
- § 5 Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages und Stellvertretungen
- § 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 10 Einberufung des Kreistages
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Kreisausschuss
- § 13 Jugendhilfeausschuss
- § 14 Beratende Ausschüsse
- § 15 Aufwandsentschädigung
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung
- § 18 Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
- § 19 Kreisseniorenbefragte oder Kreissenorenbeauftragter
- § 20 Landrätin oder Landrat
- § 21 Beigeordnete
- § 22 Personalangelegenheiten
- § 23 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 24 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 25 In-Kraft-Treten

---

<sup>1</sup> Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32-2025 vom 23.12.2025

**§ 1**  
**Name, Gebiet, Sitz**

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Dahme-Spreewald.  
 Der niedersorbische Name des Landkreises lautet Wokrejs Dubja-Błota.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Königs Wusterhausen, Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Luckau, Mittenwalde, Wildau, den amtsfreien Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heideblick, Heidesee, Märkische Heide, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und den Ämtern:
  1. Amt Unterspreewald  
 mit den amtsangehörigen Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Stadt Golßen, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schleipzig/Slopišća, Schönwald, Steinreich und Unterspreewald.
  2. Amt Lieberose/Oberspreewald  
 mit den amtsangehörigen Gemeinden Alt Zauche/Stara Niwa-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen/Bělá Góra-Bělin, Jamlitz, Stadt Lieberose, Neu Zauche/Nowa Niwa, Schwielochsee, Spreewaldheide/Błońska Góla und Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota)
  3. Amt Schenkenländchen  
 mit den amtsangehörigen Gemeinden Groß Köris, Halbe, Stadt Märkisch Buchholz, Müncuhehofe, Schwerin und Stadt Teupitz
- (3) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

**§ 2**  
**Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

- (1) Das Wappen des Landkreises Dahme-Spreewald zeigt in Silber eine eingebogene, mit goldener Königskrone belegte, blaue Spitze, begleitet vorn von einem widersehenden, golden bewehrten, abgeschnittenen roten Stierrumpf, hinten von einem golden bewehrten, abgeschnittenen roten Adlerumrumpf.
- (2) Das Dienstsiegel trägt Namen und Wappen des Landkreises Dahme-Spreewald.
- (3) Der Landkreis führt eine Flagge, die - bei Aufhängung an einem Querholz - längsgestreift blau-gelb-blau im Verhältnis 1:2:1 ist und das Kreiswappen in der Mitte trägt.
- (4) Der Kreisausschuss kann zur Führung und Verwendung von Wappen und Flagge eine Richtlinie erlassen.

**§ 3**  
**Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Der Landkreis unterrichtet die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

(2) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt der Landkreis die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde des Kreistages
2. Einwohnerversammlung
3. Einwohnerbefragung

Der Landkreis prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Absatz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(3) Die Einzelheiten der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung geregelt (Einwohnerbeteiligungssatzung).

(4) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt der Landkreis Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen
2. Digitale Ideenbox
3. Digitale Umfragen

Der Landkreis entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der genannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

(5) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über die Vertretung der im Landkreis tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften bzw. Jugendinitiativen, dem Kreisjugendring Dahme-Spreewald (KJR D-S e. V.) sowie dem Kreisschülerrat, mit Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt. Dafür ist den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes (KJR D-S e. V.) und dem Kreisschülerrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisjugendringes (KJR D-S e. V.) und der Vorsitzende des Kreisschülerrates haben das Recht, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren und ihre Auffassung zu diesen Angelegenheiten darzulegen sowie sich mit ihren Vorschlägen an den Kreistag und die Ausschüsse zu wenden. Zu diesem Zweck erhält der Kreisjugendring alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen.

#### **§ 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin oder Landrat**

(1) Der Kreistag entscheidet insbesondere über:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises und
- b) Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den

vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen

ab einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises und Bürgschaften sowie den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) die Vergabe von Aufträgen des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen an Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse oder an Beschäftigte des Landkreises, deren Gegenleistung den Wert von 10.000 Euro im Einzelfall bzw. in dem Haushaltsjahr den Wert von 25.000 Euro überschreitet,
- c) Vergaben von
  - Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A),
  - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen,
  - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,
 soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und deren Wert 150.000 Euro übersteigt,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 50.000 Euro,
- e) Ergänzungen und Änderungen bestehender Darlehensverträge, insbesondere Vereinbarungen zu Konditionenanpassungen aufgenommener Kredite und Vertragsabschlüsse zur Anschlussfinanzierung bei auslaufender Zinsbindung. Die vorgenannten Vorgänge sind, soweit sie vorgenommen werden, unverzüglich dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gelten unter Berücksichtigung einer Einzelfallprüfung insbesondere:

- a) Vergaben von
  - Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A),
  - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen,
  - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,
 sofern die entsprechenden Lieferungen und Leistungen in der Haushaltssatzung aufgeführt sind oder einen Wert von 150.000 Euro nicht übersteigen.

- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
- c) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000 Euro,
- d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten soweit der Streitigkeit ein Geschäft der laufenden Verwaltung zu Grunde liegt.

### **§ 5 Mitglieder des Kreistages**

Der Kreistag besteht aus den Mitgliedern des Kreistages und der Landrätin oder dem Landrat als stimmberechtigtes Mitglied.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Mitglieder des Kreistages üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Mitglieder des Kreistages gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.
- (3) Die Mitglieder des Kreistages haben der oder dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
  - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
  - b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
  - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts,
  - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.

- (4) Verletzt ein Mitglied des Kreistages vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Abs. 1 BbgKVerf zu ersetzen, soweit der Landkreis nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Haben Mitglieder des Kreistages den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch. Mitglieder des Kreistages haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Abs. 1, 21 Abs. 1, 2 BbgKVerf) und der Offenbarungspflicht (§§ 131 Abs. 1, 22 Abs. 4 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kreistages entsprechend für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

## § 7 Fraktionen

- (1) Mitglieder des Kreistages können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Diese besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jedes Mitglied des Kreistages kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitz oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende und die Stellvertretung. Der Fraktionsvorsitz vertritt die Fraktion nach außen und unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist der oder dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzugeben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzes und der Stellvertretung und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der Geschäftsführung zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der oder dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitz schriftlich anzugeben.
- (5) Die Fraktionen können Mitglieder des Kreistages, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeitenden und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.
- (7) Fraktionen erhalten grundsätzlich Zuschüsse aus Haushaltsmitteln, deren Verwendung an Rechtsvorschriften gebunden ist. Näheres ist in einer Richtlinie zu regeln.

**§ 8****Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages und Stellvertretungen**

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, anwesenden Mitglied des Kreistages aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende des Kreistages wird bei Abwesenheit von den Stellvertretungen vertreten, und zwar in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge.

**§ 9****Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kreistages wird von der Landrätin oder dem Landrat, die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner werden vom Ausschussvorsitz des betreffenden Ausschusses verpflichtet. Gleiches gilt für die vom Kreistag gewählten stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

**§ 10****Einberufung des Kreistages**

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages oder der Landrat oder
- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

**§ 11****Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) Jedes Mitglied des Kreistages oder die Landrätin oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

**§ 12  
Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und der Landrätin oder dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst den Stellvertretungen sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass die Landrätin oder der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Andernfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertretungen benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge erste Stellvertretung über.
- (3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

**§ 13  
Jugendhilfeausschuss**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) vom 25.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 34]) -in der aktuell gültigen Fassung- in Verbindung mit der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Dahme-Spreewald gebildet.
- (2) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

**§ 14  
Beratende Ausschüsse**

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse.
- (2) Zahl, Art und personelle Stärke werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen gegenüber der oder dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

Der Aufgabenrahmen und die Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung geregelt

**§ 15  
Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Kreistages, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages und ihre oder seine Stellvertretung, die Vorsitzenden von

Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.

- (2) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertretung des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen nach § 97 BbgKVerf oder Einrichtungen sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Maßstab für die Angemessenheit ist die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald. Sofern die gesamten monatlichen Vergütungen, die das Mitglied erhält, über die monatliche Höhe der Aufwandsentschädigung eines Mitglieds des Kreistages hinausgehen, sind diese als unangemessen anzusehen.

### **§ 16 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertretung zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, sich an den Kreistag oder die Ausschüsse zu wenden. Sie hat dies der Landrätin oder dem Landrat vorher anzuzeigen. Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten zu Vorlagen und Anträgen sollen vorab schriftlich der Landrätin oder dem Landrat zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Eine Abberufung durch den Kreistag kann erfolgen.

### **§ 17 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung**

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine ehrenamtliche Beauftragte oder einen ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung, sofern der Kreistag die Aufgaben nicht der Gleichstellungsbeauftragten überträgt.
- (2) Für die Rechtsstellung der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 18 Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden**

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.

- (2) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine hauptamtliche Beauftragte oder einen hauptamtlichen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Ihre oder seine Aufgabe ist es, die Belange der Sorben/Wenden im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Die oder der Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Angelegenheiten der Sorben/Wenden thematisieren.
- (3) Für die Rechtsstellung der oder des Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

**§ 19  
Kreisseniorenbeauftragte oder Kreisseniorenbeauftragter**

- (1) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Kreisseniorenbeirates eine ehrenamtliche Kreisseniorenbeauftragte oder einen ehrenamtlichen Kreisseniorenbeauftragten.
- (2) Für die Rechtsstellung der oder des Kreisseniorenbeauftragten gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

**§ 20  
Landrätin oder Landrat**

Die Landrätin oder der Landrat ist die Leitung der Verwaltung, rechtlicher Vertretung und Repräsentantin oder Repräsentant des Landkreises. Sie oder er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Landrätin oder der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde im Gebiet ihres oder seines Landkreises.

**§ 21  
Beigeordnete**

Der Kreistag wählt zwei Beigeordnete für eine Amtszeit von jeweils acht Jahren, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird.

**§ 22  
Personalangelegenheiten**

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
  - a) der Kreistag für die Landrätin oder den Landrat,
  - b) die Landrätin oder der Landrat für alle übrigen Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmenden des Landkreises.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamtinnen und Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmenden.
- (3) Wird die Landrätin oder der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt ihre oder seine Ernennung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages; sie oder er unterzeichnet die Ernennungsurkunde der Landrätin oder des Landrates.

**§ 23**  
**Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald vollzogen. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und Jugendhilfeausschusses sollen mindestens fünf Tage vor der Sitzung auf der Internetseite des Landkreises entsprechend bekannt gemacht werden. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die Öffentlichkeit soll einen kurzfristigen Aushang in den Bekanntmachungskästen am Sitz der Kreisverwaltung Lübben, Reutergasse 12 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie am Verwaltungsgebäude in Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 Königs Wusterhausen und auf der Internetseite des Landkreises informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 6 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
- (3) Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 14 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall in monatlicher Übersicht im Amtsblatt des Landkreises informiert werden. Über die Tagesordnungen der Sitzungen der beratenden Ausschüsse ist die Öffentlichkeit durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Sitz der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie am Verwaltungsgebäude in Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 Königs Wusterhausen und auf der Internetseite des Landkreises zu unterrichten.
- (4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Sitzung im Sitzungssaal.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht – es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (6) Bei einer öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück in den Bekanntmachungskästen am Sitz der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) und an der Verwaltungsstelle Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 Königs Wusterhausen, auszuhängen.

**§ 24**  
**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Sind Funktionen in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Dahme-Spreewald mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person.

**§ 25  
In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 05.10.2016 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 19.12.2025



S. Herzberger  
Landrat

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 19.12.2025



S. Herzberger  
Landrat

## **Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Dahme-Spreewald**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 i. V. m. §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 und des § 126 ff. des Gesetzes zum Schutz und zur Förderung junger Menschen vom 25. Juni 2024 hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald am 17. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Das Jugendamt**

#### **§ 1 Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss, der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie (nachfolgend Verwaltung des Jugendamtes genannt) sowie der Stabstelle Planung und Steuerung (nachfolgend Stabstelle genannt) des zuständigen Dezernates.

#### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet des Landkreises Dahme-Spreewald zuständig.

#### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe für junge Menschen und deren Familie werden durch den Jugendhilfeausschuss, durch die Verwaltung des Jugendamtes und der Stabstelle wahrgenommen.
- (2) In Geschäften der laufenden Verwaltung handelt die Verwaltung des Jugendamtes und die Stabstelle im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und des Kreistages.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff.1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter, in der Jugendhilfe erfahrende Frauen und Männer) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs.1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkende und anerkannte freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.
- (4) Bei der Wahl der Mitglieder sollte auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden.
- (5) Die Landrätin oder der Landrat oder eine von ihnen bestellte Vertretung aus der Verwaltung des Landkreises ist stimmberechtigtes Mitglied.
- (6) Das vorsitzende Mitglied des Jugendhilfeausschusses und seine Vertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Kreistag angehören, gewählt.
- (7) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder deren Vertretung,
  - b) die/ der kommunale Gleichstellungsbeauftragte/-r,
  - c) die mit Angelegenheiten der Kinder und Jugendliche beauftragte Person, wenn eine solche bestellt ist, sonst einer Person aus dem Kreis der Beauftragten der kreisangehörigen Gemeinden oder Ämtern und
  - d) die Person, die mit den Belangen behinderter Menschen befasst ist.

Es entsenden je ein weiteres Mitglied:

- e) die Amtsgerichte, in dessen Gerichtsbezirk das Jugendamt seinen Sitz hat, aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft,
- f) die für die Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle,
- g) das staatliche Schulamt,
- h) das Gesundheitsamt,
- i) die Polizeibehörde,
- j) die evangelische und die katholische Kirche, die jüdische Gemeinde, die muslimische Gemeinde und die Gesamtheit der freigeistigen Verbände, wenn diese im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässig sind. Zusätzlich kann der Jugendhilfeausschuss bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter von im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ansässigen weiteren Religionsgemeinschaften zu beratenden Mitgliedern bestimmen,

- k) der Stadt- oder Kreissportbund,
- l) der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler,
- m) der Kreisrat der Eltern,
- n) der Kreisrat der Lehrkräfte,
- o) der KreiskitaElternbeirat der Kindertagesbetreuung,
- p) die selbstorganisierten Zusammenschlüsse,
- q) die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und
- r) der Kreis- oder Stadtjugendring, in dem sich im Zuständigkeitsbereich tätige Jugendverbände, Vereine und Organisationen der Jugendarbeit zusammengeschlossen haben.

- (8) Junge Menschen, die das 14. Lebensjahr und noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben sollen dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied angehören.
- (9) Die Mitglieder entsprechend § 3 Abs. 6 e) bis r) und deren persönliche Vertretungen werden von der entsendenden Stelle benannt.
- (10) Zu den Beratungen des Jugendhilfeausschusses können andere Personen hinzugezogen werden, insbesondere Sachverständige und von Entscheidungen Betroffene.
- (11) Bei Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes nimmt die Vertretung die Aufgaben bis zur Wahl oder Entsendung des neuen ordentlichen Mitgliedes wahr. Beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes ist ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (12) Personen, die im Verfassungsschutzbericht es des Bundes oder des Landes als extremistisch benannt sind, können nicht beratendes Mitglied werden.

## § 5 Aufgaben und Rechte des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
  - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - der Jugendhilfeplanung,
  - der Förderung der freien Jugendhilfe,
  - der Vorbereitung des Haushaltsplanes für den Bereich Jugendhilfe einschließlich des Jugendförderplanes.
- (2) Er beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- (3) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bezieht sich auf:
  1. die Aufstellung von Richtlinien für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Familien- und Jugendhilfe
  2. die grundsätzliche Entscheidung über
    - a) die Jugendhilfeplanung, gemäß § 57 BbgKJG,

b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,  
 c) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes,  
 3. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen und  
 4. die Übertragung einzelner Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe an Träger der freien Jugendhilfe nach vorheriger Beratung im zuständigen Fachausschuss für Finanzen im Rahmen der vom Kreistag gefassten Beschlüsse und der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist halbjährlich über die Arbeit und die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben der Verfahrenslotsen zu unterrichten.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss ist über die Bildung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen, nach Anzeige bei der Verwaltung des Jugendamtes gem. § 138 BbgKJG, zu informieren.
- (6) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII und § 1 Abs. 3 SGB VIII und vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes gehört werden. Die Anhörung hat in der Regel spätestens 6 Wochen vor der Beschlussfassung des Kreistages zu erfolgen.
- (7) Der Jugendhilfeausschuss hat weiter das Recht, an den Kreistag Anträge heranzutragen, wenn und soweit der Landkreis vom Antragsgegenstand als örtlicher Träger der Jugendhilfe unmittelbar berührt ist, oder der Antragsgegenstand die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen betrifft und die Zuständigkeit des Landkreises gegeben ist. Anträge sind schriftlich mit einer Sachverhaltsdarstellung, Erläuterung und mit einem Beschlussvorschlag über den Landrat/ die Landrätin an den Kreistag zu richten. Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Kreistages über Beschlussvorlagen sind entsprechend anzuwenden. Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag gestellt wurde.

## § 6 Sitzungen

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr einberufen. Das vorsitzende Mitglied ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (2) Für die Geschäftsführung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über Ausschüsse, der Hauptsatzung des Landkreises sowie der Geschäftsordnung des Kreistages in der jeweils geltenden Fassung, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und des Gesetzes zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG) nichts anderes bestimmt.

**§ 7**  
**Unterausschüsse**

- (1) Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch das dem Unterausschuss vorsitzende Mitglied und seine Vertreter. Die Beteiligung des Vertreters oder der Vertreterin der AG § 78 soll angestrebt werden.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss bildet einen ständigen Unterausschuss für die Jugendhilfeplanung.
- (3) Gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Hierzu ist von dem ständigen Unterausschuss zu der Jugendhilfeplanung vor dem kommunalrechtlichen Beschlussfassungsverfahren eine Stellungnahme der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einzuholen.

**III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

**§ 8**  
**Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit sowie über die Situation der jungen Menschen im Zuständigkeitsbereich des Amtes.
- (3) Des Weiteren hat die Verwaltung des Jugendamtes Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, die ihr nach den geltenden Bundes- und Landesvorschriften übertragen worden sind, sowie Aufgaben durch Übertragung durch den Landrat/ die Landrätin zu erfüllen.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendamtes des Landkreises Dahme Spreewald vom 11.09.2019 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 19.12.2025



S. Herzberger  
Landrat

##### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Neufassung der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Dahme-Spreewald* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 19.12.2025



S. Herzberger  
Landrat

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald**

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 17.12.2025, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen.

### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Dahme-Spreewald übernimmt als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes die ihm nach dem BbgRettG obliegende Aufgabe der bedarfsgerechten und flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransports als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des qualifizierten Krankentransports. Der Landkreis Dahme-Spreewald erhebt für die Inanspruchnahme dieser Leistungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle „Lausitz“ in Cottbus und die Rettungswachen des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß Rettungsdienstbereichsplan, samt der personellen und sächlichen Ausstattung, einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Dahme-Spreewald, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

### **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die Notfallrettung soll unverzüglich lebensrettende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.

- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz der bodengebundenen Rettungsmittel trifft die Regionalleitstelle für den Rettungsdienst unter Zugrundelegung der Angaben des Bestellers und deren pflichtgemäßer Prüfung.

### **§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Die Gebühren entstehen:
  - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW), eines Notfallkrankenwagen (NKW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
  - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
  - c. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeföhrten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, NKW, RTW oder NEF;
  - d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
  - e. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen, Notfallkrankenwagen oder Rettungswagen entsteht die Gebührenschuld mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.
- (3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

<b>Für die Inanspruchnahme</b>		
a)	Rettungstransportwagen (RTW) Leitstelle RTW	1.215,27 € 47,84 €
b)	Notarzt-Einsatzfahrzeuge (NEF) Leitstelle NEF	1.443,36 € 17,46 €
c)	Krankentransportwagen (KTW) Leitstelle KTW	671,35 € 37,88 €
d)	Telenotarzt	567,11 €

### **§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Person, die die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in deren Interesse der Rettungsdienst tätig wird.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung wird die Person Gebührenschuldner, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert und dabei weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmittel rechtfertigende Situation nicht gegeben ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (4) Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeverklärung abgegeben haben.

### **§ 5 Festsetzung und Fälligkeit, Abrechnung mit Krankenkassen**

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden dem Gebührentschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 21 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Dahme-Spreewald vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührentschuldner.

### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und am 31.12.2027 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald vom 07.05.2025 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 19.12.2025

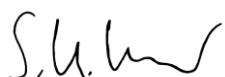


S. Herzberger  
Landrat

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst im Landkreis Dahme-Spreewald* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 19.12.2025



S. Herzberger  
Landrat

## Ankündigung der geplanten Umstufung der Kreisstraße K6117 Abschnitte 010 und 020

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.07.2026**

die bisherige Kreisstraße **K6117**, beginnend mit dem **Abschnitt 010** im Ortsteil Wittmannsdorf, vom Abzweig der Landesstraße 443 (**Netzknoten 3950002**; Stationskilometer 0,000) bis Pretschen (**Netzknoten 3949018**; Stationskilometer 5,153) und folgend mit dem **Abschnitt 020** (Stationskilometer 5,153/0,000) bis zum Ortsteil Gröditsch/B179 (**Netzknoten 3949009**; Stationskilometer 4,316), zu einer **Gemeindestraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes – BbgStrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 ([GVBl.I/09, \[Nr. 15\], S.358](#)), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\], S.79](#)), **abzustufen**.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die amtsfreie Gemeinde Märkische Heide.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Dahme- Spreewald, Amt für Bau- und Immobilienmanagement, Beethovenweg 14, 15907 Lübben, vorgebracht werden.

Lübben, den 22.12.2025



Herzberger  
Landrat

